



Gemeinde
Ramllinsburg

Waldreglement

Die Bürgergemeindeversammlung, gestützt auf § 12 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998, erlässt folgendes Reglement:

§ 1 Leseholz

- ¹ Das Einsammeln von Leseholz in den Waldungen der Bürgergemeinde bedarf einer Bewilligung der Revierförsterin resp. des Revierförsters. Die Bewilligung wird gegen eine vom Bürgerrat festzulegende Gebühr erteilt.
- ² Dürres Windfallholz ist unentgeltlich und darf ohne Bewilligung gesammelt werden.

§ 2 Abgabe von Gabholz

- ¹ Bezugsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger von Ramllinsburg, unabhängig von ihrem Wohnort.
- ² Eine Gabe umfasst 2 Ster pro Haushalt. Der Preis muss mindestens die Rüstkosten decken, er wird jährlich vom Bürgerrat festgelegt. Die Holzqualität muss mit dem an der Holzgant verkauften Brennholz vergleichbar sein.
- ³ Die Verlosung, Bezugsmodalitäten und Rechnungstellung regelt der Bürgerrat.

§ 3 Abgabe von Brennholz

- ¹ Der Verkauf von Brennholz an alle Einwohnerinnen und Einwohner von Ramllinsburg erfolgt alljährlich an der vom Bürgerrat festgelegten Brennholzgant.
- ² Der Verkauf nach der Gant erfolgt zum mittleren Preis des an der Gant erzielten Preises pro Ster.

§ 4 Strafbestimmungen

- ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.
- ² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgericht Berufung eingelegt werden.

